



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

DB Netz AG
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt / Main

Bearbeitung: Michael Heck
Telefon: +49 (228) 9826-322
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: HeckM@eba.bund.de
ref52@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 06.03.2023
EVH-Nummer: 3485749

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
5271-52ow/010-1114#138

Betreff: Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Neuvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Teilerneuerung Rauheberg-tunnel 1. Baustufe“ auf der Schnellfahrstrecke 1733 Hannover-Würzburg, Strecken-km 115,925 – 116,486
Bezug: Antrag der DB Netz AG, 60528 Frankfurt/Main, vom 02.11.2022
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1, Nr. 13.3.2 Anlage 1, Anlage 3 und § 7 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Grundwasserabsenkung während der Arbeiten zur Teilerneuerung des Rauheberg隧nells auf der Strecke 1733, Hannover-Würzburg, km 115,925 bis 116,486, zum Gegenstand.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Es handelt sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG, welches der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt, da es die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von bis zu 354.240 m³ vorsieht.

Beschreibung des Vorhabens

Die DB Netz AG, Hahnstraße 49, 60528 Frankfurt/Main, hat beim Eisenbahn-Bundesamt mit Datum vom 02.11.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für folgende Gewässerbenutzungen beantragt:

- Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Grundwasserabsenkung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- Bauzeitliche Einleitung des entnommenen Grundwassers in die Vorflut (Rauhebergbach) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Dauerhaftes Einbringen von Stoffen ins Grundwasser in Form von Injektionsmitteln (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Gegenstand des Vorhabens ist die Teilerneuerung des zweigleisigen Rauheberg隧nells, 1. Bau- stufe, auf der DB-Schnellfahrstrecke Nr. 1733 Hannover-Würzburg zwischen den Ortschaften Scheden (Ortsteil Meensen) und Hannoversch Münden (Ortsteil Lippoldshausen), Strecken-km 115,925 bis 116,486.

Der Rauheberg隧nell wurde im Zeitraum 1983-1989 erbaut und 1991 in Betrieb genommen. Er weist eine maximale Überdeckung mit einer Mächtigkeit von ca. 120m auf. Im Jahr 2007 wurden in einem Teilabschnitt des Tunnels erstmals deutliche Risse in der zwischen 30cm und 60 cm mächtigen Innenschale aus Ort beton festgestellt, die sich über die weiteren Jahre kontinuierlich aufgeweit haben. Um die Standsicherheit des Bauwerkes zu gewährleisten, wurden im Jahr 2011 erste Sicherungsmaßnahmen in Form von 1300 Ankerungen sowie Kernbohrungen zur Bergwasserentlastung/Drainage im Bereich der Tunnel-Seitenwand (= Ulme) mit Tiefen von bis zu 4m ergriffen. Bereits bei diesen Arbeiten konnten geringe Bohrwiderstände und ausgeprägte Verwitterungserscheinungen festgestellt werden. Durch die in 2011 durchgeführten Sofortmaßnahmen konnte die Verformungsrate zwar deutlich reduziert werden, jedoch ist sie nicht vollständig zum Stillstand gekommen. Auf Basis fortlaufender Überwachung der Beschädigungen wurde prognostiziert, dass die Standsicherheit des Tunnels ab dem Jahr 2022 nicht mehr gewährleistet ist. Bei im Sommer 2021 durchgeführten Erkundungsbohrungen konnte festgestellt werden, dass im Scha-

denzbereich Entfestigungs- und Verwitterungsprozesse stattfinden. Das anstehende Bergwasser führt im nördlichen Bereich zu einem Ausspülen der Gipseinlagen und somit zu einem Abnehmen der Hauptspannungen. Im südlichen Schadensbereich wurde eine starke Durchströmung des anstehenden Buntsandsteins sowie der Ton- und Schluffsteinschichten diagnostiziert, die in diesen Bereichen zu einer Abnahme der Steifigkeit und Scherfestigkeit führen.

Um die fortschreitenden Verformungsprozesse zu verlangsamen und die Standsicherheit des Bauwerks für die Zukunft zu gewährleisten, plant die DB Netz AG im Zuge einer für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehenen 1. Baustufe den geschädigten Teilbereich zwischen Strecken-km 115,925 und 116,486 teilzuernuern. Eine weitere Teilerneuerung (2. Baustufe) des geschädigten Abschnitts ca. von km 116,0 bis ca. km 116,4 ist ab dem Jahr 2033 vorgesehen.

Für die 1. Baustufe ist laut Angaben der DB Netz AG nach derzeitigem Stand von einer 82-tägigen Totalsperrung zwischen dem Streckenabschnitt Jühnde-Kattenbühl auszugehen.

Im Rahmen der Teilerneuerung des Rauhebergtunnels (1. Baustufe) plant die DB Netz AG unter anderem die Durchführung einer Porenrauminjektion. Dies betrifft den südlichen Baubereich. In diesem Abschnitt sind deutliche Schäden in Form von Horizontalrissen an der rechten Ulme sowie Ablösungen oder Schubrisse an beiden Widerlagern mit bereits erfolgten Setzungen vorhanden. Dieser Baubereich wird von sehr starken Bergwasserströmungen beeinflusst. Die Zuläufe aus den installierten Ulmendrainagen betragen bahnrechts etwa 25 l/s. Bei den im Jahr 2021 durchgeführten Erdaufschlüssen stellte sich heraus, dass das Gebirge (Buntsandstein) unterhalb der rechten Sohle stark verwittert bis vollständig zersetzt vorliegt (vermutlich bedingt durch die starke Durchströmung). Um der Verwitterung entgegenzuwirken, sind zur Verfüllung des Porenraums Porenrauminjektionen mittels chromatarmen Zement/Feinstzement (Zement-Wasser-Gemisch, Volumen ca. 400 m³) vorgesehen.

Für die Herstellung der Porenrauminjektionen soll der Grund-/Bergwasserstand im südlichen (bereits drainierten) Baubereich durch Brunnenbohrungen für die Dauer der Bauarbeiten um bis zu 3-5 m unter Sohle abgesenkt werden (Entnahme von Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG), um eine schnellere Aushärtung des Injektionsmittels zu vermeiden. Gleichzeitig soll hierdurch ein Ausspülen des eingesetzten Injektionsmaterial ins Grundwasser und ein Eintrag über das Sickerwasser und die Drainage in die Tunnelentwässerung und somit in das sich anschließende oberirdische Gewässer „Rauhebergbach“ vermieden werden. Die Grundwasser-Absenkung erfolgt durch Brunnenbohrungen in den Bestands-Schächten der Mittelentwässerung. Dazu werden aus den Schächten der Mittelentwässerung heraus Vertikalbohrungen abgeteuft. Diese werden als Brunnen mit Filterrohren ausgebaut. Aus diesen Brunnen wird das anfallende Sickerwasser abgepumpt und sodann über die bestehende Mittelentwässerung abgeführt und im weiteren Verlauf – nach

Passage einer Sedimentationseinrichtung (Strohbarrieren mit Vlies) – in den Rauhebergbach eingeleitet. Für die Grundwasserabsenkung wird mit einer maximalen Entnahmemenge von 50l/s gerechnet. Dabei ist die Grundwasserabsenkung auf den Zeitraum der Totalsperrung – somit auf eine Dauer von 82 Tagen – begrenzt. Die maximale Gesamtentnahmemenge über die gesamte Sperrpause beträgt 354.240 m³. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Beantragt wird die Absenkung des Grundwasserspiegels um 3-5 m im Bereich der geplanten Hochdruckinjektionen zur Teilerneuerung des Tunnelbauwerks auf der DB Schnellfahrstrecke Nr. 1733 Hannover-Würzburg zwischen den Strecken-km 115,925 und 116,486. Hierfür wird mit einer maximalen Grundwasser-Entnahmemenge von 50l/s gerechnet bei einer vorgesehenen Dauer der Bauarbeiten von 82 Tagen. Die geplante maximale Gesamtentnahmemenge über die Dauer der Bauarbeiten beträgt 354.240 m³.

Die Grundwasserabsenkung ist erforderlich, um eine schnellere Aushärtung des Injektionsmittels zu gewährleisten. Gleichzeitig soll hierdurch ein Ausspülen des eingesetzten Injektionsmaterial ins Grundwasser und ein Eintrag über das Sickerwasser und die Drainage in die Tunnelentwässerung mit Anschluss an das oberirdische Gewässer „Rauhebergbach“ vermieden werden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht erkennbar.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben sieht die Nutzung von Wasser (hier: Entnahme von Grundwasser) vor. Dabei soll der Grundwasserspiegel um 3-5 m abgesenkt werden. Die Grundwasserabsenkung ist beschränkt auf den Baubereich und dort auf die Dauer der Bauarbeiten zur Durchfüh-

rung der Hochdruckinjektionen (82 Tage).

Das entnommene Grundwasser wird nach erfolgter Kontrolle und Passage von Strohbarrieren über die bereits im Bestand existierenden Tunnelentwässerungsanlagen in den Rauhebergbach eingeleitet.

Weitere natürliche Ressourcen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Insbesondere sind mit der Grundwasserabsenkung keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, keine Änderung der Nutzungsart der betroffenen Flächen, keine Versiegelung von Flächen und kein Bodenabtrag verbunden. Die für die Grundwasserabsenkung erforderlichen Brunnenbohrungen werden in Form von Vertikalbohrungen in bereits bestehenden Schächten der Mittelentwässerung des Tunnels niedergebracht.

Die Überdeckung des Tunnelbauwerks beträgt im Baubereich etwa 85 m, wodurch keine Auswirkungen auf die Oberfläche zu erwarten sind. Auch ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen im Hinblick auf Flora, Fauna oder Biotope. Mit einer Veränderung des Landschaftsbildes ist das Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das beim Einbringen des Injektionsmittels anfallende Injektions-Wassergemisch wird im Tunnel aufgefangen und fachgerecht entsorgt. Jegliche weiteren anfallenden Abfälle im Tunnel und den Baustelleneinrichtungsflächen werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Ein entsprechendes Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept wird im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und vor Baubeginn der zuständigen Unteren Abfallbehörde zur Zustimmung vorgelegt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Der Rauhebergtunnel befindet sich außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Der Baubereich liegt zudem untertage, sodass durch das Vorhaben bedingte Belästigungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen Dritter, z. B. durch Lärm oder Erschütterungen, ausgeschlossen werden können.

Denkbar ist eine bauzeitliche Eintrübung des oberirdischen Gewässers „Rauhebergbach“ durch das wiedereingeleitete Grundwasser im unmittelbaren Bereich unterhalb der Einleitstelle (siehe auch Ausführungen unter 1.6) durch eingebrachte Fein-Sedimente.

- 1.6** Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bei den für die Teilerneuerung des Rauhebergtunnels verwendeten Stoffen und Technologien handelt es sich um Produkte und Verfahren, die bei vorschriftsgemäßer Benutzung und Ausübung mit keinen besonderen, über die Normalität hinausgehenden Risiken und Gefahren verbunden sind. Eine besondere Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen ist bei ordnungsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung kann ausgeschlossen werden. Störfallrelevante Betriebe sind in unmittelbarer Nähe des Vorhabens nicht vorhanden.

- 1.7** Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft.

Risiken für die menschliche Gesundheit durch eine Verunreinigung der Luft können ausgeschlossen werden, da keine Arbeiten mit Luft-verunreinigenden Stoffen stattfinden. Eine Verunreinigung von Wasser könnte potentiell entstehen durch Betankung von Fahrzeugen auf den Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Tunnels. Zur Vermeidung derartiger Verunreinigungen sind Fahrzeugbetankungen nur auf dafür vorgesehenen Flächen bei Beachtung entsprechender Schutzmaßvorkehrungen (z. B. Unterlegen einer geeigneten Auffangwanne) zulässig. Darüber hinaus finden keine Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen statt.

Gesamteinschätzung der Nr. 1 der Anlage 3 UVPG – Merkmale des Vorhabens

Bei der vorangegangenen Beschreibung der Merkmale des Vorhabens lassen sich folgende Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens herausarbeiten.

- Absenkung des Grundwasserspiegels um 3-5 m im Baubereich für die Dauer der Bauarbeiten (82 Tage)
- Zusätzliche Wassereinleitung aus der Grundwasserabsenkung in das oberirdische Gewässer „Rauhebergbach“ in Verbindung mit einer möglichen Beeinflussung des oberir-

dischen Gewässers durch Eintrübung für die Dauer grundwasserabsenkenden Maßnahme

2. Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

Der Rauhebergtunnel, dessen Teilerneuerung Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens ist und innerhalb dessen die Grundwasserabsenkung erfolgen soll, wird ausschließlich zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs auf der DB-Schnellfahrstrecke Nr. 1733 Hannover-Würzburg genutzt.

Die Teilerneuerung findet innerhalb des bestehenden Tunnelbauwerks statt. Die Maßnahme dient explizit der weiteren Nutzung des Tunnels für seinen derzeitigen Zweck (Eisenbahnbetrieb).

Über dem Tunnel selbst ist keine Bebauung vorhanden. Flächen für die Siedlung und Erholung, für die Ver- oder Entsorgung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen oder für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind durch die Grundwasserabsenkung nicht betroffen.

2.2 Qualitätskriterien

Die Arbeiten zur Grundwasserabsenkung finden ausschließlich innerhalb des Tunnelbauwerks statt, sodass lediglich das Schutzgut Wasser hiervon tangiert ist. Der Bereich der geplanten Sanierungsarbeiten innerhalb des Tunnelbauwerkes wird von starken Bergwasserströmungen beeinflusst, sodass im Jahr 2011 erste Sicherungsmaßnahmen in Form von 1300 Ankerungen sowie Kernbohrungen zur Bergwasserentlastung/Drainage im Bereich der Tunnel-Seitenwand (= Ulme) mit Tiefen von bis zu 4m ergriffen wurden. Seitdem steht das Grundwasser in diesem Bereich etwa auf Niveau der Schienenoberkante an. Das drainierte Wasser wird zusammen mit dem im Tunnel anfallenden Wasser über die zwischen/entlang der Gleise existierenden Tunnelentwässerungsanlagen abgeführt und etwa 500m südlich des Südportals geführt. Im Bereich eines bestehenden Durchlasses erfolgt an dieser Stelle die Einleitung in das oberirdische Gewässer „Rauhebergbach“ (Mittelgebirgsbach, Gewässer III. Ordnung, mäßiger ökologischer Zustand mit streckenweise hohem Versinterungsgrad), welches im weiteren Verlauf in den Ilksbach mündet. Für die Abführung des im Zuge der Grundwasserabsenkung entnommenen Grundwassers wird die bestehende Tunnelentwässerung verwendet.

2.3 Schutzkriterien

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine wasserwirtschaftlich besonders geschützten Gebiete wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

Naturschutzrechtlich relevante Gebiete wie z. B. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler oder dergleichen sind ebenfalls nicht tangiert. Nordöstlich des Rauhebergtunnels befindet sich das FFH-Gebiet 4524-302 „Buchenwälder und Kalk-Magerrasen“. Das FFH-Gebiet befindet sich jedoch außerhalb des Einwirkungsbereiches der Grundwasserabsenkung sowie der damit einhergehenden Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers in das Gewässer „Rauhebergbach“.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Zwar ist vorliegend das Schutzgut Wasser betroffen, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben hingegen nicht zu erwarten.

Die Absenkung des Grundwasserspiels ist zeitlich beschränkt auf die Dauer der Arbeiten zur Einbringung der Injektionsmittel (ca. 82 Tage). Die im Zuge der Sanierungsmaßnahme maximal zu entnehmende Grundwassermenge entspricht dabei lediglich ca. 0,29 % der Grundwasserneubildungsrate des betroffenen Grundwasserkörpers. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Grundwasserzustands ist demnach nicht zu erwarten.

Die Grundwasserabsenkung beschränkt sich zudem nur auf einen räumlich eng abgrenzbaren Bereich. Eine Beeinflussung der Gebiete außerhalb des Tunnels infolge der temporären Absenkung des Grundwasserspiegels kann ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Porenrauminjektion findet im Rahmen der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung kein Eintrag von Injektionsmaterial in das Grundwasser statt. Nach Abschluss der Maßnahme wird das Grundwasser nicht mehr abgesenkt, weshalb die neukonstruierten Betonkörper in den Grundwasserkörper ragen. Aufgrund der Eigenschaften des verwendeten Injektionsmaterials kann eine negative chemische Beeinflussung des Grundwassers über den Bauzustand hinaus ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird das entnommene Grundwasser über die bestehenden Entwässerungsanlagen am Südportal des Tunnelbauwerks wieder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet und so dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zur Verfügung gestellt.

Die Absenkung des Grundwasserspiegels dient zusätzlich dem Zweck, eine Beeinträchtigung des oberirdischen Gewässers „Rauhebergbach“ durch eingebrachte Feinsedimente (Bohrklein) zu vermeiden und eine potentiell mögliche Eintrübung zu verhindern. Das Bohrsediment im Gebirge wird durch das eingebrachte Injektionsmaterial gebunden, so dass auch nach Aufgabe der Grundwasserabsenkung keine Ausspülungen zu erwarten sind.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme passiert das entnommene Grundwasser vor seiner Einleitung in den Rauhebergbach mehrere Strohbarrieren, die zum Teil zusätzlich mit einem Vlies versehen sind, um Kleinstsedimente effektiv herauszufiltern.

Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie eine umweltfachliche Bauüberwachung wird gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine Umweltverschmutzungen hervorgerufen werden, insbesondere keine Verunreinigungen des Rauhebergbachs und des sich hieran anschließenden Ilksbachs.

Durch die temporäre Grundwasserabsenkung ergeben sich auch keine wesentlichen Abweichungen vom Ursprungszustand. Der Tunnel fungiert bereits gegenwärtig als „Drainage“, um das unmittelbar hinter der Tunnelwandung anstehende Grundwasser ca. auf Höhe des Niveaus der Schienenoberkante abzusenken. Über die in der Vergangenheit installierten Ulmendrainagen werden bereits im IST-Zustand etwa 25l/s des anstehenden Grund-/Bergwassers abgeleitet und über die bestehenden Tunnel-Entwässerungsanlagen in den Rauhebergbach eingeleitet. Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten wird dieser Ausgangszustand wiederhergestellt.

Der Verlust des Schutzgutes Wasser infolge der geplanten Grundwasserabsenkung wiegt schon allein wegen des sowohl zeitlich als auch räumlich geringen Eingriffsumfangs nicht schwer, zumal die möglichen Auswirkungen durch umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe oben) verringert bzw. vermieden werden. Die zu ersetzenden bzw. auszugleichenden Maßnahmen haben mit Blick auf den Standort bzw. den Größenumfang keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge.

4. Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen sowie auf Grundlage eigener Informationen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Referat 52, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig